



**Verordnung zum
Informations- und
Datenschutzreglement
der Gemeinde Eich**

20. Juni 2024

Inhalt

Art. 1	Medienstelle	2
Art. 2	Auskunftserteilung.....	3
Art. 3	Medienkonferenzen.....	3
Art. 4	Dialog mit der Bevölkerung	3
Art. 5	Amtliches Publikationsorgan	3
Art. 6	Informationsempfänger	3
Art. 7	Sperrfristen	4
Art. 8	Datenschutz-Revers.....	4
Art. 9	Gebühren	4
Art. 10	Inkrafttreten.....	4
Anhang	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 des Informations- und Datenschutzreglements der Gemeinde Eich vom 4. Juni 2024 die nachstehende Verordnung:

Art. 1 **Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte**

¹ Als datenschutzbeauftragte Person der Gemeinde wird die Geschäftsführung bezeichnet.

Art. 2 **Medienstelle**

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird die Geschäftsführung bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Aufgabenbereiche. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.

⁴ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständigen Leitungen der Aufgabenbereiche und/oder Bereichsleitungen darauf hin und unterstützt diese in der Kommunikation.

⁵ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Bereichsleitungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom Gemeindepräsidium oder dem Geschäftsführer erteilt oder an das zuständige Mitglied des Gemeinderates delegiert.

² Die Bereichsleitenden sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der entsprechenden Leitung des Aufgabenbereiches Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist unverzüglich über jede Auskunftserteilung zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von gemeinderätlichen Kommissionen sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verarbeiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Aufgabenbereiche bzw. Bereiche betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle organisiert und begleitet.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat führt zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Informationsanlässe durch.

² Der Gemeinderat führt halbjährlich mit den Ortsparteien Gespräche durch.

³ Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Art. 7 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art und weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen.

² Der Gemeinderat entscheidet, welche Informationen in welcher Form kommuniziert werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in digitaler Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglementes sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Empfangenden von Informationen dient.

² Akkreditierte Empfangenden von Informationen werden verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Revers gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutzreglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

Art. 10 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte wird im Gebührentarif der Gemeinde Eich geregelt.

² Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 20. Juni 2024 in Kraft.

6205 Eich, 20. Juni 2024

GEMEINDERAT EICH
Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Anhang

- Informationskonzept
- Grundregeln der Information
- Checkliste Medienkonferenz
- Notfallkonzept